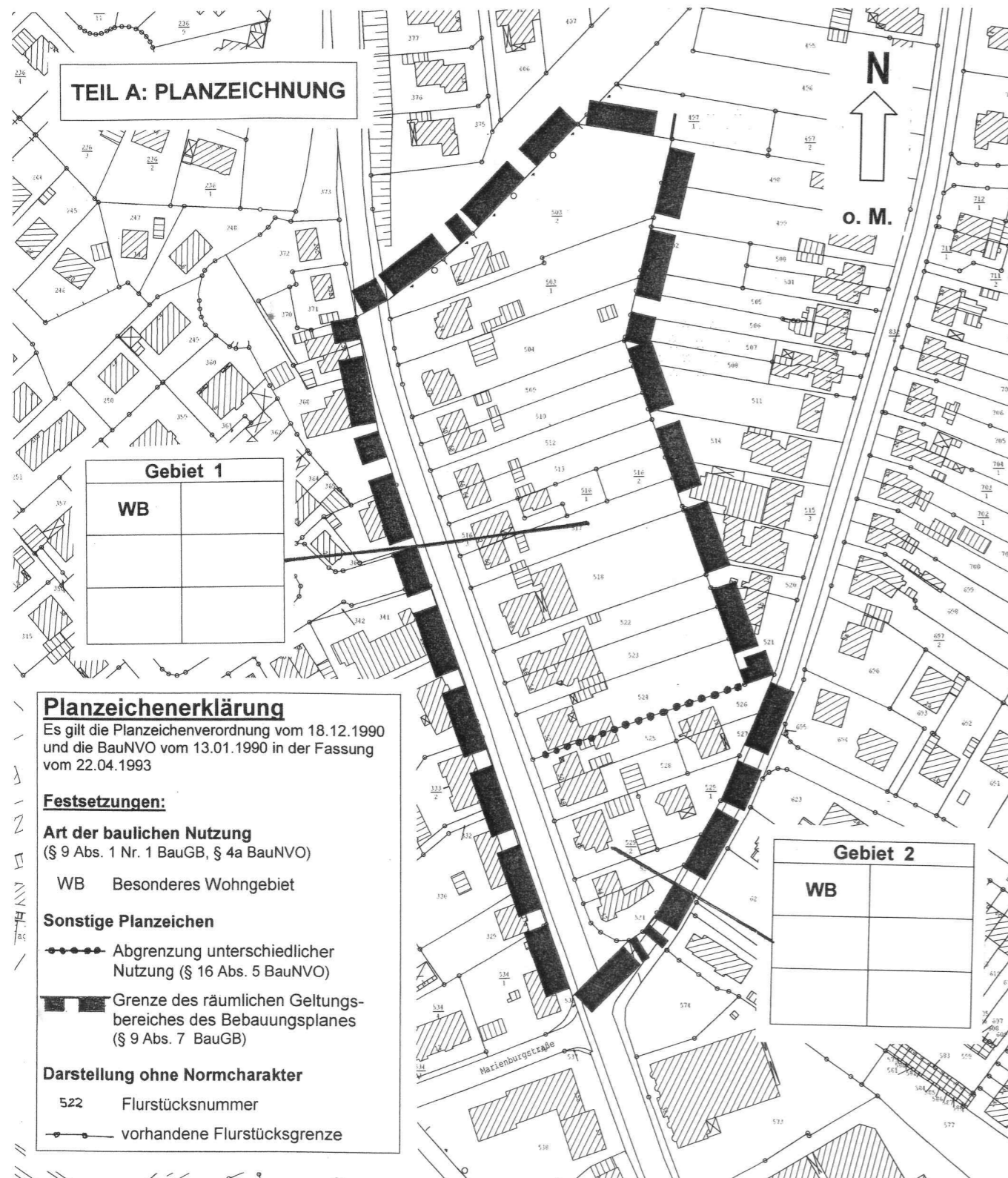


SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 63, 1. ÄNDERUNG

für das Gebiet östl. der Ahrensböcker Str., südlich des Wanderweges „Mühlenberg“ und westl. der rückwärtigen Bebauung der Lohstraße

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 wird die Art der baulichen Nutzung von „Allgemeines Wohngebiet“ (Festsetzung des Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 63) in „Besonderes Wohngebiet“ geändert. Alle sonstigen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 63 gelten unverändert fort.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63, 1. Änderung entspricht dem des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 63.



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 wird die Art der baulichen Nutzung als „Besonderes Wohngebiet“ festgesetzt. Insofern wird die textliche Festsetzung Ziff. 1 des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 63 -wie nachfolgend- geändert.

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 63 gelten ab Ziff. 2 unverändert fort.

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 sowie § 4a BauNVO)

1.2. Die in § 4a Abs. 3 Nr. 2+3 BauNVO für Besondere Wohngebiete genannten Ausnahmen Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihres Zweckbestimmung, oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993.